

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

7. Jahrgang

Britz, den 31. Juli 2015

Ausgabe 8/2015

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg..... Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.06.2015 und 02.07.2015..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 18.05.2015 Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.05.2015 Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 12.05.2015..... Seite 6
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 23.04.2015..... Seite 6
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.07.2015..... Seite 7
9. Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Absatz 1 BauGB im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplans „Eisengießerei Britz“ der Gemeinde Britz Seite 8
10. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ der Gemeinde Chorin OT Sandkrug gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 9
11. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ der Gemeinde Chorin OT Sandkrug gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 10
12. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen,
Hilfeleistungen und Ausbildung
der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe
und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

das

Amt Falkenberg-Höhe
Karl-Marx-Straße 2
16259 Falkenberg

vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Holger Horneffer

und das

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Ulrich Hehenkamp

schließen aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg KG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 3 BbgBKG haben die Ämter eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesbereitschaft, vereinbaren das Amt Falkenberg-Höhe und das Amt Britz-Chorin-Oderberg, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 GKGBbg sowie der Beschlüsse des jeweiligen Amtsausschusses, die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Ämter Falkenberg-Höhe und Britz-Chorin-Oderberg als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückordnungen aufeinander ab.
- (2) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft tätig werden.
- (3) Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.

- (4) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Ämtergrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (5) Die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (6) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

§ 3

Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personal und Einsatzmittel frei.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenfrei zu erfolgen. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.

§ 4

Schäden und Haftung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenden Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Falkenberg-Höhe und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Falkenberg, den 07.04.2015

Britz, den 15. Jan. 2015

Amt Falkenberg-Höhe

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Holger Horneffer

Ulrich Hehenkamp

Amtsleiter

Amtsleiter

Karin Richter

Astrid Gohlke

stellvertr. Amtsleiterin

stellvertr. Amtsleiterin

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und

Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14 | = 0,000863 €/m ² |
| b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 | = 0,001408 €/m ² |

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.01.2005 außer Kraft.

Britz, den 13.07.2015

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2015 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 08/2015 am 31.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.07.2015

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.06.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-029/2015

3. Änderung des FNP Amt Britz-Chorin im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug

1. Die Entwürfe der 3. Änderung des FNP und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt (Anlage 1).
 2. Die Entwürfe des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
 3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der 3. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortüblich bekanntzumachen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-030/2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-032/2015

Rückübertragung der Schulträgerschaft

Der Amtsausschuss stimmt der Rückübertragung der Schulträgerschaft zum 01.01.2016 auf die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und der Stadt Oderberg unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Oderberg ebenfalls die Rückübertragung fordert, zu.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA 034/2015

Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Zahlung eines Straßenbaubeitrages

Der Amtsausschuss genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 55.215,23 EUR für die Zahlung des für das Schulgrundstück in Britz, Am Grund 27, zu zahlenden Straßenbaubeitrages.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-035/2015

Antrag auf Förderung eines Gutachtens zur Sanierung der Schulsporthalle Oderberg

Der Amtsausschuss als Schulträger beschließt, den zu erbringenden Eigenanteil für die Fördermittelbeantragung zur Erarbeitung eines Gutachtens zur Sanierung der Schulsporthalle Oderberg im Bedarfsfall sicher zu stellen. Die Zahlung des Eigenanteils ist an die Schulträgerschaft gebunden.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-028/2015

Personalentscheidung FD 60

– Beschluss nicht angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 02.07.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-038/2015

Ausschreibung von Fahrzeugen für den Baubetriebshof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung von zwei Nutzfahrzeugen für den Baubetriebshof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Die Fahrzeuge sollen im Rahmen eines Leasingvertrages mit einer Laufzeit von fünf Jahren beschafft werden.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-039/2015

Jahresabschluss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 2011

Der Amtsausschuss beschließt entsprechend § 104 (4) BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zum 31.12.2011 mit Einschränkungsvermerk.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-040/2015

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsausschuss beschließt entsprechend § 104 (4) BbgKVerf. die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Haushaltsjahr 2011 mit Einschränkungsvermerk.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 18.05.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-032/2015

Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (M. 1 : 4000), der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren einzuleiten und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Offenlage, die im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg öffentlich bekannt zu machen ist sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-033/2015

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz“

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Britz beschließen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz“ auf Antragstellung vom 27.04.2015 gemäß § 12 BauGB. Vorhabenträger ist André Rouvel, Choriner Bahnhofstraße 5, 16230 Chorin. Es erfolgt eine frühzeitige Beteiligung, Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 in Form einer Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Ort und Dauer der Offenlage sind im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz“ ist über den Zeitraum von einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies soll gemäß § 12 Abs. 1 in einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Britz und dem Vorhabenträger detailliert festgeschrieben und vor dem Satzungsbeschluss beschlossen werden

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-034/2015

Vergabe von Planungsleistungen für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, für die fachliche Durchführung und Begleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH, Brunnenstraße 4 in 16225 Eberswalde zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-035/2015

Stundung eines Straßenbaubeitrages

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr. BR-037/2015

Kündigung der Pachtverträge für die Garagen im Garagenkomplex Wiesenstraße

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die Nutzungsverträge für die mit Garagen bebauten Grundstücksteilflächen auf dem Garagenkomplex an der Wiesenstraße zum 31.12.2015 zu kündigen. Die auf dem Grundstück befindlichen Garagen sind zurück zu bauen.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.05.2015****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. HO-020/2014****Satzung für die Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Satzung für die Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ mit folgender Änderung:

Für die „Schöpfwerke“ soll keine Verwaltungsgebühr erhoben werden sowie die zusätzliche Gebühr für „Höhe“ und „Bruch“ soll entfallen.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 12.05.2015****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-009/2015****Vergabe von Planungsleistungen für die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, für die Beurteilung der Maßnahmen zur Herstellung erforderlicher Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen nach Bundesnaturschutzgesetz die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vornehmen zu lassen.

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) an das Büro:

Dr. Marx Ingenieure GmbH, Spechthausen Nr. 4, 16225 Eberswalde, zu vergeben und ausführen zu lassen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-010/2015**Rückübertragung der Schulträgerschaft an die Gemeinde Liepe**

Die Gemeindevertretung Liepe verlangt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf die Rückübertragung der Schulträgerschaft vom Amt Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2016.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 23.04.2015****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: NI-025/2015****Antrag des SV Grün/Weiß Niederfinow e. V. auf einen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes Niederfinow 2011**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den „SV Grün/Weiß Niederfinow“ mit einem finanziellen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes Niederfinow für das Jahr 2011 in Höhe von 1.980,01 EUR zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-026/2015**Antrag des SV Grün/Weiß Niederfinow e. V. auf einen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes Niederfinow 2012**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den „SV Grün/Weiß Niederfinow“ mit einem finanziellen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes Niederfinow für das Jahr 2012 in Höhe von 2.000,00 EUR zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-027/2015**Antrag des SV Grün/Weiß Niederfinow e. V. auf einen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes Niederfinow 2013**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den „SV Grün/Weiß Niederfinow“ mit einem finanziellen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes Niederfinow für das Jahr 2013 in Höhe von 2.000,00 EUR zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-029/2015**Aufhebung des Beschlusses Nr. NI-02472015 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2015**

Die Gemeindevertretung Niederfinow hebt den Beschluss Nr. NI-014/2015 vom 19.03.2015 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2015 auf.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: NI-030/2015

Aufstellung einer Hundetoilette im Mehrgenerationenpark

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Errichtung einer Hundetoilette auf dem Gelände des zukünftigen Mehrgenerationenparks. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Hundetoilette aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2015 zu veranschlagen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-031/2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 150.000 EUR festgesetzt.

Änderungen des Haushaltsplanes:

Produkt		
3650100-70100-5311200	./.	1.600 € Zuschüsse an Kindertagesstätten
Produkt		
1110100-70100-5311200	+	500 € Zuschüsse an Feuerwehr/Schrank
Produkt		
1110102-70100-5271900	+	800 € Neugestaltung Gemeinderaum
Gesamtaufwendungen/ Auszahlungen Differenz	./.	300 €

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-032/2015

Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der LEADER-Projekt-förderung

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt das Ingenieurbüro Architektur- und Bauplanungsbüro Axel Persiel, Wriezen, mit der Planung des Um- und Ausbaus des sogenannten „Klockow-Hauses“ zu beauftragen. Die Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgt stufenweise je nach umzusetzender Leistungsphase.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-033/2015

Entgelte für die Parkplatzbewirtschaftung

Die Gemeindevertretung Niederfinow beauftragt die Amtsverwaltung mit der Überarbeitung der derzeit geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.07.2015

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-028/2015

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt nicht offen.

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg wählt Frau Martina Hänel für den Rest der laufenden Wahlperiode zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-031/2015

Höhe des Kassenkredites zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Oderberg

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung ihrer Zahlungen setzt die Stadtverordnetenversammlung Oderberg auf der Grundlage des § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 630.000 EUR fest.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-022/2015

Verkauf von 5 Flurstücksteilflächen des Flurstückes 347/0.0 in der Flur 2, Gemarkung Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, Teilflächen aus dem Flurstück 347/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Oderberg zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-027/2015

Abschluss einer Vereinbarung über die Rücknahme eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine Vereinbarung über die Rücknahme eines Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-025/2015

Verkauf des Flurstückes 8/0.0, der Flur 5 in der Gemarkung Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 8/0.0, der Flur 5 in der Gemarkung Oderberg zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-023/2015

Übereignung von Inventar

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Übereignung von Inventar.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Absatz 1 BauGB im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplans „Eisengießerei Britz“ der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 mit Beschluss-Nr. BR-032/2015 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ beschlossen. Gemäß § 1 Absatz 8 BauGB entspricht das Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes dem einer Aufstellung.

Der Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ wurde 1997 durch die Gemeinde Britz aufgestellt. Ausgehend von der wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war es Ziel der Planung, den vorhandenen Industriestandort zu sichern bzw. planungsrechtlich weiter zu entwickeln. Versuche, in diesem Gebiet Gewerbebetriebe anzusiedeln, hatten nur wenig Erfolg, so dass sich in den Folgejahren die vorhandene Bausubstanz immer mehr verschlechterte und große Teilflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht entsprechend ihrer planungsrechtlichen Bestimmung genutzt werden. Die Gemeinde ist seit Jahren bemüht, eine Lösung zur Umgestaltung zu finden und damit eine Aufwertung der Flächen zu erreichen. Es ist aber abzusehen, dass eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben in dem Ausmaß, welches der vorhandene Bebauungsplan ermöglicht, nicht in Anspruch genommen wird und von der Gemeinde auch nicht mehr gewünscht wird.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufhebung in Form einer Offenlage. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes einschl. Begründung kann während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens durch die Gemeindevertretung wird in die Planungen eingearbeitet und mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen bei der Entwurfsfassung über die Aufhebung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
FD Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 1.22
Tel.: 03334/45 76 61

Dauer der Auslegung: vom **10.08.2015** bis einschließlich **24.08.2015**
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr

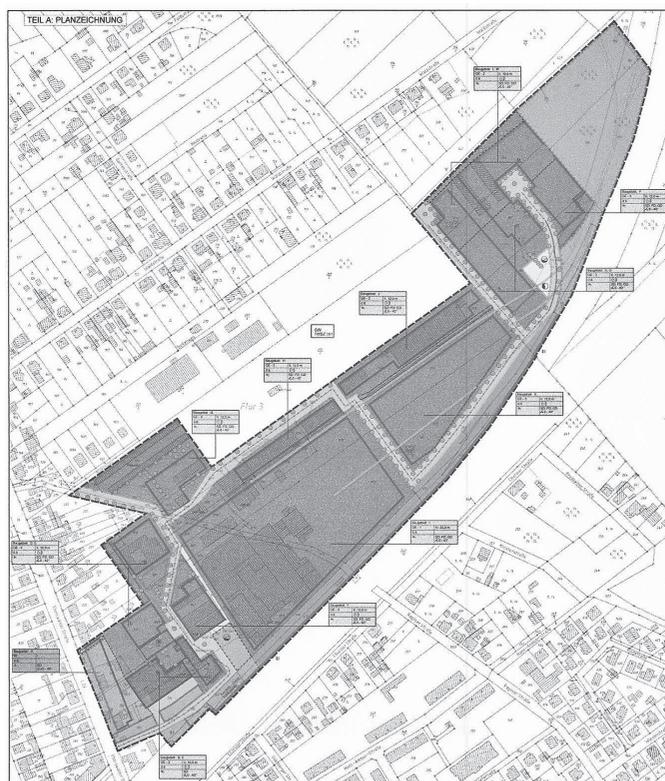


Abb. 1: aufzuhebender Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.07.2015

Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des ehemaligen Amtes Britz-Chorin
im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 01/12-C
OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ der Gemeinde Chorin OT Sandkrug
gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat in der Sitzung am 04.06.2015 unter der Beschluss-Nummer AA-029/2015 folgendes beschlossen:

1. Die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe der 3. Änderung des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der 3. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Entwürfe der 3. Änderung und der Begründung einschließlich integrierter Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Barnim vom 05.06.2014, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.06.2014, des Landesbetriebes Forst vom 05.06.2014 sowie vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 23.05.2014 und vom 06.06.2015 liegen folgendermaßen aus:

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
FD Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 1.22
Tel.: 03334/45 76 61

Dauer der Auslegung: vom **10.08.2015** bis einschließlich **11.09.2015**
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

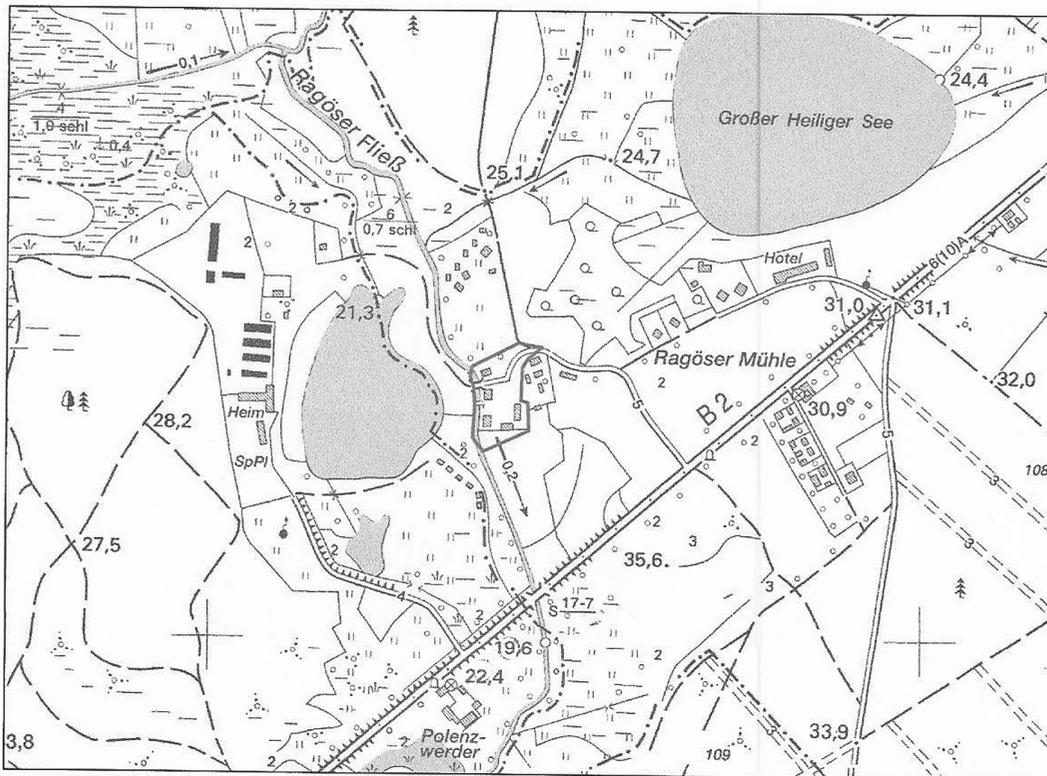
Folgende Arten umweltrelevanter Informationen zu den §1 (6) BauGB genannten Schutzgütern sind verfügbar und im Umweltbericht dargestellt:

- Aussagen über Auswirkungen auf den Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Luft und Klima, Biotop, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Menschen/Kultur- und Sachgüter und Schutzgebiete

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen liegen zu folgenden Belangen vor:

- Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde: Darstellung als Sondergebiet widerspricht dem Bauverbot nach § 6 der Biosphärenreservatsverordnung, der Antrag auf Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservats ist einzureichen. Verzicht auf die Darstellung des ehemaligen Ferienlagers als Sondergebiet.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Immissionsschutz: Auswirkungen gegenüber den vorhandenen Nutzungen infolge der Geruchs- und Geräuschemissionen sind darzulegen.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Wasserwirtschaft: keine stationären Anlagen des LUGV im Plangebiet vorhanden. Verschlechterungsverbot des Zustandes aller Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage ist zu erhalten.
- Landesbetrieb Forst: Aussagen zur Waldeigenschaft, zur Nutzung der Waldflächen und zur Waldumwandlung.
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände: Ablehnung aufgrund mangelnder Planungsunterlagen und naturfachlicher Bedenken.

– Amtliche Bekanntmachungen –



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.07.2015

Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ der Gemeinde Chorin OT Sandkrug gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in der Sitzung am 25.06.2015 unter der Beschluss-Nummer CH-045/2015 folgendes beschlossen:

1. Die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Entwürfe des VBP und der Begründung einschließlich integriertem Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Barnim vom 05.06.2014, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.06.2014, des Landesbetriebes Forst vom 05.06.2014 sowie vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 23.05.2014 und vom 06.06.2015 liegen folgendermaßen aus:

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
FD Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 1.22
Tel.: 03334/45 76 61

Dauer der Auslegung: vom **10.08.2015** bis einschließlich **11.09.2015**
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr

– Amtliche Bekanntmachungen –

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

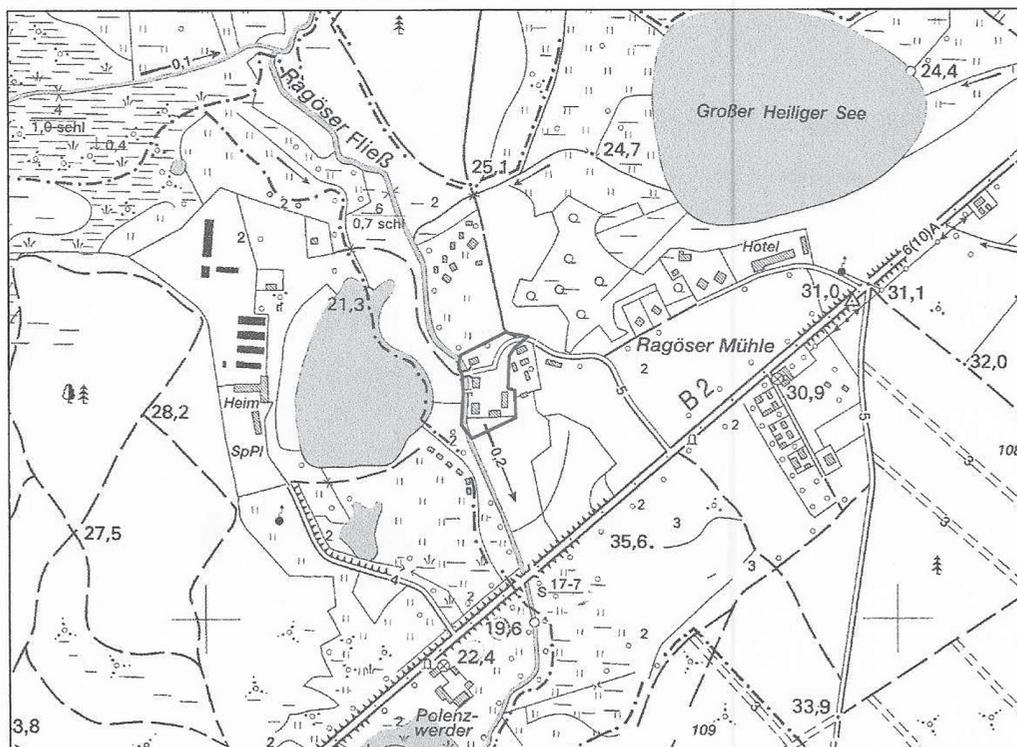
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen zu den §1 (6) BauGB genannten Schutzgütern sind verfügbar und im Umweltbericht dargestellt:

- Aussagen über Auswirkungen auf den Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Luft und Klima, Biotope, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Menschen/Kultur- und Sachgüter und Schutzgebiete

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen zu folgenden Belangen vor:

- Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde: Vorhaben widerspricht dem Bauverbot nach § 6 der Biosphärenreservatsverordnung, der Antrag auf Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservats ist einzureichen. Ein Artenschutzbeitrag ist zu erarbeiten.
- Landkreis Barnim, Bodendenkmalschutz: Areal ist in der Liste der Bodendenkmäler geführt, die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Immissionsschutz: Auswirkungen gegenüber den vorhandenen Nutzungen infolge der Geruchs- und Geräuschemissionen sind darzulegen.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Wasserwirtschaft: keine stationären Anlagen des LUGV im Plangebiet vorhanden. Verschlechterungsverbot des Zustandes aller Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage ist zu erhalten.
- Landesbetrieb Forst: Aussagen zur Waldeigenschaft, zur Nutzung der Waldflächen und zur Waldumwandlung.
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände: Ablehnung aufgrund mangelnder Planungsunterlagen und naturfachlicher Bedenken.



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.07.2015

Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

In der Zeit vom 20. Juli 2015 bis zum 28. Februar 2016 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“**Rüdnitzer Chaussee 42****16321 Bernau**Telefon: **(03338) 8266**Fax: **(03338) 8267**E-Mail: **info@wbv-finow.de***Bernau, den 01.06.2015**Krone**Geschäftsführer*